



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-1857/2009

Protokoll-Nr.3/2009

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 03.09.2009 im Frühstücksraum (1. Stock)
des Gasthauses Mayrhuber.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Alois Kastner (ÖVP)
2. Friedrich Pramendorfer (ÖVP)
3. Franz Zöbl (ÖVP)
4. Maria Payrhuber (ÖVP)
5. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
6. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
7. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
8. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
9. Anton Höfer (SPÖ)
10. Josef Dallinger (SPÖ)
11. Rupert Pillweiß (SPÖ)
12. Norbert Thalbauer (SPÖ)
13. Gerhard Möseneder (SPÖ)
14. Rupert Hattinger (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

15. Rödhammer Beate (ULG)
16. Heftberger Johann (ÖVP)
17. Wiesinger Hubert (ÖVP)
18. Seiringer Leopold (ÖVP)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- Rudolf Hörmandinger (ÖVP)
- Siegfried Kirchsteiger (ÖVP)
- Rudolf Haginger (ÖVP)
- Josef Steiner (ULG)
- Robert Emmer (FPÖ)
- Günther Greifeneder (ÖVP)

Monika Zöbl (ÖVP)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 25.08.2009 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 28.05.2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit ÖEK Nr. 1 - Änderung Nr. 3-15 a - i Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
2	Landesförderung für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen/Bauabschnitt 06 - Beschlussfassung
3	Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen - Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung des Bauabschnittes 06

4	Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2008 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
5	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 18.06.2009
6	Änderung der Leseordnung der Gemeindebücherei Geboltskirchen
7	Gemeindekindergartenordnung und Gemeindekindergartentarifordnung - Beschlussfassung
8	Kaufvertrag zum Erwerb einer Teilfläche der Liegenschaft Feld 12 / Gst-Nr. 530/4 / Grundbuch 44108 Geboltskirchen - Beschlussfassung
9	Antrag der SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Jugendtaxi - Einführung in Geboltskirchen"
10	Bericht über gefasste Beschlüsse zum Bauvorhaben "Amtsgebäudesanierung"
11	Allfälliges

1. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit ÖEK Nr. 1 - Änderung Nr. 3-15 a - i Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen im § 36 Abs. 4 Oö. ROG wurden die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört. Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist daher nicht erforderlich.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des

- Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Änderung 3-15 a – 3-15i inklusive Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2

für die geplanten Umwidmungen läuft mit 03. September 2009 aus. Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen zu entsprechen oder den aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie sie im Stellungnahmeverfahren aufgelegt sind. Folgende Stellungnahmen zu den einzelnen Widmungen sind eingelangt:

3-15 a Strumberger Christian und Götzendorfer Renate
künftiger Besitzer: DI (FH) Seiringer Christian und Daniela Grabner
Gst.Nr.: 521/1
KG Geboltskirchen / Ortschaft Geboltskirchen
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Wohngebiet

Strumberger Christian und Götzendorfer Renate
künftige Besitzer: Seiringer Peter und Michaela
Gst.Nr.: 521/2
KG Geboltskirchen / Ortschaft Geboltskirchen
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Wohngebiet

Stellungnahmen: Rother Gustav – Stellungnahme vom 25.08.2009
Renate Preininger – Stellungnahme vom 24.08.2009
Gertraud Wieländer – Stellungnahme vom 19.08.2009
Josef Seiringer – Stellungnahme vom 20.08.2009
Michaela und Peter Seiringer – Stellungnahme vom 18.08.2009
Franz Mayrhuber – Stellungnahme vom 18.08.2009

3-15 b Iglseider Wolfgang
Gst.Nr.: 146/9
KG Geboltskirchen / Ortschaft Geboltskirchen

Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Wohngebiet

Stellungnahmen: Forstner Ingeborg und Walter – Stellungnahme vom 20.08.2009

3-15 c Hofer Paula
Gst.Nr.: 530/1 (Teilfläche)
KG Geboltskirchen / Ortschaft Geboltskirchen
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Wohngebiet

Stellungnahmen: Ferdinand Ecklmair – Stellungnahme vom 31.08.2009

3-15 d Hemetsberger Walter und Franz
Gst.Nr.: 599/1
KG Niederentern / Ortschaft Aigen
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Wohngebiet

Stellungnahmen: Walter Hemetsberger – Stellungnahme vom 24.08.2009
Franz Hemetsberger – Stellungnahme vom 24.08.2009
Robert Jungreithmaier – Stellungnahme vom 24.08.2009
Nicole und Bernhard Dallinger – Stellungnahme vom 21.08.2009
Ferdinand und Elisabeth Berger – Stellungnahme vom 19.08.2009
Erwin und Christine Strasser – Stellungnahme vom 19.08.2009
Petra Bachinger – Stellungnahme vom 18.08.2009

3-15 e Bauer Christian und Waltraud
Gst. Nr.: 592
KG Geboltskirchen / Ortschaft Arming
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Dorfgebiet

Stellungnahmen: Kreuzroither Rosa – Stellungnahme vom 31.08.2009
Pohn August – Stellungnahme vom 21.08.2009
Amt der Oö. Landesregierung – Stellungnahme vom 24.08.2009

3-15 f Holzmann Alois
künftige Besitzer: Heftberger Johann und Berta; Stahl-Thalhamer Rudolf und Heftberger Theresia
Gst.Nr.: 476 + 477/3
KG Geboltskirchen / Ortschaft Bergham
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Dorfgebiet

3-15 g Groß Karl und Rosemarie
künftige Besitzer: Furtner Christoph und Alexandra
Gst.Nr.: 350/1 (Teilfläche)
KG Niederentern / Ortschaft Oberentern
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Dorfgebiet

Stellungnahmen: Furtner Alexandra und Christoph – Stellungnahme vom 25.08.2009

3-15 h Kreuzroither Friedrich und Margarete
künftige Besitzer: Kreuzroither Walter und Stritzinger Barbara
Gst.Nr.: 62/2
KG Niederentern / Ortschaft Niederentern
Widmungswunsch: von Grünland in Bauland/Dorfgebiet

Stellungnahmen: Steininger Martin und Sonja – Stellungnahme vom 19.08.2009
Baumgartner Maria – Stellungnahme vom 18.08.2009
Baumgartner Bernhard – Stellungnahme vom 18.08.2009

3-15 i Landes-Immobilien GmbH
Gst.Nr. 279 + 2284
KG Geboltskirchen/KG Niederentern / Ortschaft: Leithen - Badesee
Widmungswunsch: von Grünland in Grünland/Erholungsfläche, Sport- und Spielfläche

Stellungnahmen: Landes-Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 25.08.2009
Rabengruber Franz – Stellungnahme vom 31.08.2009
Zöbl Friedrich und Monika – Stellungnahme vom 21.08.2009

Folgende Stellungnahmen von Fachstellen sind eingelangt:

- Energie AG – Netzregion Nord - Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 26. August 2009
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend – Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 31. August 2009
- Schafflbad GmbH - Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 31. August 2009
- Fernmeldebüro für OÖ und Salzburg - Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 31. August 2009
- Kammer für Arbeiter und Angestellte - Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 31. August 2009
- OÖ. Umweltschutzbehörde - Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 01. September 2009
- Wirtschaftskammer OÖ - Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 01. September 2009
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung – Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 02. September 2009
- Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abteilung Raumordnung – Stellungnahme mit Eingangsvermerk vom 03. September 2009

Bei den angeführten Stellungnahmen sind keine Einwände eingebracht worden.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und erst ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, die eingelangten Stellungnahmen und den Sachverhalt bezüglich der vorliegenden Umwidmungsanträge zur Kenntnis.

Bgm. Alois Kastner erörtert, dass beim gegenständlichen Umwidmungsverfahren von den Sachverständigen eine sehr große Flexibilität gezeigt wurde, da ansonsten in diesem kurzen Zeitraum die Abwicklung des Verfahrens nicht möglich gewesen wäre. Das Vorziehen dieser Anträge, die im Konsens mit der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes mit ÖEK der Gemeinde Geboltskirchen stehen, haben einen erheblichen Mehraufwand verursacht. Jedoch ermöglichen wir durch diese Vorgangsweise noch einigen Bauwerbern die Möglichkeit noch im heurigen Jahr mit den Bauvorhaben zu beginnen.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt im Zusammenhang mit der Umwidmung beim Rückhaltebecken, dass im Wasserverband beraten werden sollte, ob der Leithenspeicher künftig noch als Badensee genutzt werden kann.

Bgm. Alois Kastner erörtert, dass die Trübheit des Wassers derzeit Probleme bereitet. Er sieht das ganze Gelände um den Badensee vielmehr als Freizeitanlage, da ja auch die Gebühren für das Parken eingehoben werden und nicht für das Baden. Die Widmung ist notwendig geworden, weil die längst überfälligen Sanitäreinrichtungen nun errichtet werden können, da vom Land OÖ entsprechende Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Zustimmung für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Änderung 3-15 a – 3-15 i inklusive Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Landesförderung für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen/Bauabschnitt 06 - Beschlussfassung

Vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft/Abwasserwirtschaft wurde mit Schreiben vom 23. Juni 2009 unter dem Geschäftszeichen OGW-AW-410007/210-2009-Has/Al die Darlehensurkunde bzw. der Schuldschein für das **Landesdarlehen** *in der Höhe von € 76.800,-- zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt. Diese Förderungsmittel bilden einen Bestandteil der Gesamtfinanzierung für den Bauabschnitt 06 der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen die sich folgendermaßen darstellt:

Art der Mittelaufbringung	Prozentsatz	Beträge in Euro
mit Finanzierungszuschüssen auszufinanzierender Anteil	71,95 %	1.151.200,--
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren	13,25 %	212.000,--
*Landesdarlehen/Landesförderung	4,80 %	76.800,--
Gemeindebeitrag/Eigenmittel	10,00 %	160.000,--
GESAMTSUMME	100,00 %	1.600.000,--

Gemäß § 65 OÖ.GemO 1990 idF LGBl. 152/2001 sind das Original und zwei weitere Ausfertigungen des Schuldscheines wiederum der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft vom Land OÖ vorzulegen.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und bringt die Darlehensurkunde für das Landesdarlehen zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen/Bauabschnitt 06 zur Verlesung.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorliegenden Darlehensurkunde vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft/Abwasserwirtschaft in der Höhe von € 76.800,-- die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen - Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung des Bauabschnittes 06

Für die Errichtung bzw. die Finanzierung des Kanalbauabschnittes 06 der Abwasserbeseitigungsanlage Geboltskirchen ist für den mit Finanzierungszuschüssen auszufinanzierenden Anteil und der Eigenmittel ein Darlehen auszuschreiben.

Eine entsprechende Darlehensausschreibung gemäß den §§ 84 und 87 der OÖ. Gemeindeordnung 2002, den Richtlinien des Bundesvergabegesetzes 2006 bzw. nach dem UFG(Umweltförderungsgesetz, BGBl.Nr. 185/1993) 1993 wurde durchgeführt und stellt sich folgendermaßen dar:

Anbotseröffnungsprotokoll

Anbotsgegenstand: **Darlehen BA 06 – ABA Geboltskirchen über € 1.7500.000,00**

Angebotseröffnung: Freitag, 28. August 2009 – 10:00 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz	Gesamtbelastung	Anmerkungen
Raiffeisenbank Geboltskirchen	Bauphase: Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 1,49 % Tilgungsphase: Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 1,49 %	€ 2.722.559,37	
BAWAG P.S.K. AG	Bauphase: Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,55 % Tilgungsphase: Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,55 %	€	klm 360
Kommunal-kredit Austria AG	Bauphase: Basis 6 Monats-Euribor + Aufschlag 0,950 % Tilgungsphase: Basis 6 Monats-Euribor + Aufschlag 0,950 %	€ 2.597.210,05	
Volksbank Eferding	Bauphase: Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,480 % Tilgungsphase: Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,480 %	€ 2.337.422,12	
Volksbank Ried	keine Anbotslegung erfolgt		

Anwesende Gemeindevertreter:

AL Herbert Bischof

Buchhalter Stahrl-Thalhamer Rudolf

Firmenvertreter:

keine

Aufgrund der vorgelegten Angebote ist das Offert der Volksbank Eferding-Grieskirchen das des Billigstbieters und somit lautet der Vergabevorschlag: das oben angeführte Darlehen an die Volksbank Eferding-Grieskirchen zu vergeben.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat das Ausschreibungsergebnis für das Kanalbaudarlehen des Bauabschnittes 06 zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage, ob die Darlehenslaufzeit bei dieser Finanzierung 33 Jahre beträgt.

AL Herbert Bischof erklärt, dass bei der Gebarungsprüfung die Vorgabe erteilt wurde, dass Investitionen für die Abwasserbeseitigung auf 33 Jahre zu finanzieren sind und dieser Vorgabe wurde Rechnung getragen.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, den Darlehensvertrag an den Billigstbieter, die Volksbank Eferding - Grieskirchen, in der Höhe von € 1.750.000,00 zu vergeben.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2008 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 06. Juli 2009 unter dem Geschäftszeichen Gem-60-7-2009 den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2008 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2008 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über den Rechnungsabschluss 2008 den Gemeindemandataren zur Verlesung.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über den Rechnungsabschluss 2008 vom 06. Juli 2009 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 18.06.2009

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 18. Juni 2009 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 27.02.2009 bis 18.06.2009
3. Gebührenrückstände
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 18.06.2009 zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Änderung der Leseordnung der Gemeindebücherei Geboltskirchen

Aufgrund der Prüfungsfeststellung im Zuge der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.03.2009 hat der Kulturausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2009 die Lesegebührengestaltung der Gemeindebücherei beraten. Die Empfehlung des Ausschusses an den Gemeinderat lautet wie folgt:

Die Änderung der Lesegebührenordnung soll mit 01.01.2010 in Kraft treten. Die Lesegebühren sollen für

- Erwachsene von € 7,- auf € 8,--
- Familien von € 11,-- auf € 12,--
- Gäste von € 0,40 auf € 0,50

erhöht werden.

Der Entwurf der Lesegebührenordnung stellt sich folgendermaßen dar:

LESEORDNUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI GEBOLTSKIRCHEN

1. Die Einschreibung erfolgt kostenlos.
2. Es wird gebeten bei der Einschreibung persönlich zu erscheinen.
3. Die Entlehnungsfrist beträgt drei Wochen. Bei Fristverlängerung wird gebeten das Buch mitzubringen.
4. An einem Ausleihtag kann nur ein Buch pro Person entlehnt werden.
5. Die Lesegebühr beträgt pro Kalenderjahr für:

* Erwachsene	€ 8,00
* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,00
* Familienpauschale	€ 12,00
6. Familienpauschale: eine Familie besteht aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind. Alle weiteren Kinder einer Familie unter 18 Jahre sind im Familienpauschale inbegriffen.
7. Von Urlaubsgästen wird bei der Einschreibung die Vorlage eines Personalausweisdokumentes verlangt.
8. Für Gäste, Urlauber usw. beträgt die Leihgebühr € 0,50 pro Band.
9. Die Internetnutzung ist an die Bezahlung der Lesegebühr gemäß den Regelungen, die unter Punkt 5. der Leseordnung geregelt sind, gebunden.
10. Die CD-Leihgebühr beträgt € 1,50
11. Bei schriftlicher Mahnung beträgt die Mahngebühr mindestens € 0,40 pro Band.
12. Bleibt die Mahnkarte unbeachtet, so müssen weitere Maßnahmen erfolgen.
13. Die Bücher sind Kulturwert und öffentliches Gut. Sie sind deswegen schonend zu behandeln.
14. Bei starker Beschädigung oder Verlust von Büchern muss der Leser für den Schaden aufkommen.
15. Aus der Bücherei ausgeliehene Bücher dürfen nicht weiter verliehen werden.
16. Jede Adressänderung bitten wir der Bücherei sofort mitzuteilen.
17. Der Leser kann sich jederzeit frei mit dem Büchereileiter aussprechen. Er soll seine Anregungen und Beschwerden, seine Wünsche und seine Kritik zum Ausdruck bringen.
18. Die Öffnungszeiten der Bücherei sind beim Gemeindeamt und am Gebäude der Bücherei angeschlagen und ersichtlich.

Diese Leseordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. September 2009 genehmigt, mit der die Leseordnung vom 14. Dezember 2006 abgeändert wird.

Beratungsverlauf

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass aufgrund der Prüfungsfeststellung der BH Grieskirchen die Beratungen über eine Lesegebührenanpassung im Kulturausschuss geführt wurde. Die letzte Änderung wurde im Jahr 2006 vorgenommen. Die Beratungen ergaben, dass nur eine moderate Erhöhung bei den Erwachsenen, Familien und Gästen in Frage kommt. Bei den Jugendlichen soll der Tarif in gleicher Höhe beibehalten werden.

GR Rudolf Waldenberger erklärt, dass er eine Bewusstseinsbildung über das gute Niveau der Bücherei ganz wichtig findet, damit das Angebot auch verstärkt genutzt wird, um somit auch die Besucherfrequenz zu steigern.

GR Rupert Hattinger spricht sich gegen eine Erhöhung aus, da nur eine minimale Einnahmensteigerung erzielt werden kann und zusätzlich der Bürger durch eine Tarifierhöhung belastet wird.

GR Maria Payrhuber merkt an, dass Lesen Bildung bedeutet und der Zugang zu Bildungseinrichtungen kostenlos sein soll.

Bgm. Alois Kastner erläutert, dass im Ausschuss eine Empfehlung ausgearbeitet wurde und diese die Meinung des Gremiums widerspiegelt und nun zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Abstimmung

Gegenantrag :

GR Rupert Hattinger stellt den Gegenantrag, dass keine Lesegebührenerhöhung durchgeführt werden soll.

Antrag Berichterstatter :

GR Mag. Wilfried Zweimüller beantragt gemäß der Empfehlung des Kulturausschusses die Lesegebühren mit 01.01.2010 wie folgt zu erhöhen:

- Erwachsene € 8,--
- Familien € 12,--
- Gäste € 0,50

Abstimmung zu Gegenantrag:

5 Zustimmungen: GR Rupert Hattinger, GR Friedrich Pramendorfer, GR Beate Rödhammer, GR Maria Payrhuber, GR Anton Höfer
13 Gegenstimmen

Abstimmung zu Berichterstatter:

14 Zustimmungen

4 Gegenstimmen: GR Rupert Hattinger, GR Anton Höfer, GR Maria Payrhuber, GR Friedrich Pramendorfer

7. Gemeindekindergartenordnung und Gemeindekindergartentarifordnung - Beschlussfassung

Aufgrund der Veränderungen im Bereich der Kinderbetreuung in der Gruppe wurden mit dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007 in der Fassung der Novelle 2009 LGBl. 43/2009 und der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 einige neue gesetzliche Grundlagen geschaffen. Auf Basis der vorgegebenen Rahmenbedingungen wurden gemeinsam mit der Kindergartenleiterin und aufgrund der Elternbefragung bei der Anmeldung im April 2009 die nachstehenden Verordnungen ausgearbeitet.

Die wesentlichste Neuerung des Kinderbetreuungsgesetzes betrifft die Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt. Nachstehend werden die ausgearbeiteten Verordnungen publiziert, die dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorliegen:

Entwurf: Gemeindekindergartenordnung

KINDERGARTENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 03. September 2009, mit der eine Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

geltend ab 01. September 2009

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl.Nr. 39/2007 mit dem Sitz in 4682 Geboltskirchen, Feld 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2. Die Hauptferien beginnen jeweils 2 Wochen nach Ferienbeginn der Volksschule Geboltskirchen und enden am Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
4. Die Osterferien beginnen am Montag nach dem Palmsonntag und enden am Dienstag nach Ostern.
5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstmontag und enden am Pfingstdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr
jeweils an einem Montag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
jeweils an einem Donnerstag findet von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr ein spezielles Sprachförderprogramm für Schulanfänger mit Sprachschwierigkeiten statt.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. April jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
3. Die Gemeinde Geboltskirchen entscheidet bis zum 30. April jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
4. Zum Beginn des Arbeitsjahres sind von den Eltern des Kindes der Kindergartenleitung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - b) Impfbescheinigung.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
2. für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergarten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend

- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
- e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt
- f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) Der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Geboltskirchen spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kindergartenordnung vom 04. September 2008 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Entwurf: Gemeindetarifordnung

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 03. September 2009, mit der eine Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 10 der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel)

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung um 1,5 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

(6) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Fall von Kostenpflicht im Kindergarten und Hort beträgt 37 Euro pro Monat. Der Mindestbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Kindergartengruppen beträgt 44 Euro pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung 2008 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

(2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 90 Euro festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.15, Montag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet.

§ 6 Sonstige Beiträge

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8 Euro vorgeschrieben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

AL Herbert Bischof erörtert die Änderungen der Kindergartenordnung und der Tarifordnung.

Es erfolgen keine Wortmeldungen, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag 1:

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorgelegten Gemeindekindergartenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2:

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorgelegten Gemeindekindergartenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung zu 1:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Kaufvertrag zum Erwerb einer Teilfläche der Liegenschaft Feld 12 / Gst-Nr. 530/4 / Grundbuch 44108 Geboltskirchen - Beschlussfassung

Bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009 in der Bgm. Alois Kastner erörtert hat, dass die Grundbedingung für die Realisierung von „Betreubarem Wohnen“ die zur Verfügungstellung eines geeigneten Grundstückes ist, hat er mit der Parzelle der Familie Hofer nun ein passendes Grundstück zur Verfügung gestellt bekommen und über einen Optionsvertrag abgesichert. Nach Vorsprachen beim Gemeindeferenten LR Dr. Josef Stockinger konnte nun die Zustimmung zum Ankauf über eine Teilfläche des Grundstückes 503/4 / KG Geboltskirchen im Ausmaß von ~ 1.500 m² erreicht werden. Daraufhin wurde in Abstimmung mit dem öffentlichen Notar Mag. Kurt Leidenmühler aus Haag am Hausruck ein Entwurf über die Kaufvereinbarung verfasst. Dieser Entwurf wurde der Familie Hofer zur Kenntnis gebracht und erhielt auch die vollinhaltliche Zustimmung.

Der Kaufvertrag mit den diversen Vertragsbedingungen und dem Teilungsplanvorschlag liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Mit Beschlussfassung dieses Kaufvertrages kann abgesichert werden, dass spätestens mit 01.01.2012 der Bau von „Betreubaren Wohnungen“ starten kann. Die weiteren Planungsschritte zur Verwirklichung können nun in die Wege geleitet werden.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass nun das „Betreubare Wohnen“ in Geboltskirchen konkrete Formen annehmen kann. Die Verhandlungen mit der Grundbesitzerin Paula Hofer, die Gestaltung des Kaufvertrages durch Herrn Notar Mag. Leidenmühler und die Absicherung der Finanzierung konnte zu einem positiven Abschluss gebracht werden und somit sind die Grundvoraussetzung zur Realisierung gesetzt. Die weiteren Umsetzungsschritte können in die Wege geleitet

werden. Das südlich von der Gemeinde gelegene Grundstück von Frau Hofer ist der ideale Standort für Betreubares Wohnen, da es eine sehr zentrale Lage aufweist und daher auch leicht erreichbar ist. Die Fläche steht vereinbarungsgemäß ab 01.01.2012 der Gemeinde zur Verfügung.

AL Herbert Bischof bringt den Kaufvertrag über den Erwerb der Teilfläche des Grundstückes 530/4 KG Geboltskirchen, der von Notar Mag. Leidenmühler erstellt wurde, dem Gremium vollinhaltlich zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller führt aus, dass derzeit die Bedarfserhebung läuft und bis dato sind 16 Erhebungsbögen eingelangt. Für die Genehmigung einer Betreuungseinheit, das sind 8 Wohnungen + 1 Gemeinschaftsraum, sind 24 Meldungen notwendig. Weiters bedankt er sich bei Bgm. Alois Kastner für die Bemühungen, damit der Grundkauf abgewickelt werden kann.

GR Rupert Hattinger spricht ebenfalls seinen Dank an Bgm. Alois Kastner aus und ergänzt, dass unabhängig vom Betreubaren Wohnen das Grundstück gekauft werden soll, wenn es zur Disposition steht.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, gemäß den von Notar Mag. Leidenmühler ausgearbeiteten und vorliegenden Kaufvertrag über die Teilfläche des Grundstückes 530/4 / KG Geboltskirchen, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Antrag der SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Jugendtaxi - Einführung in Geboltskirchen"

Die Sozialdemokratische Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat gemäß § 46 der OÖ Gemeindeordnung 1990 die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Jugendtaxi – Einführung in Geboltskirchen“

beantragt.

Begründung:

Erhöht die Sicherheit unserer Jugendlichen im Straßenverkehr.
Wird vom Verkehrsreferat des Landes OÖ mit 50 % gefördert.

Beratungsverlauf

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt an Hand der nachstehend angeführten Präsentation das Modell Jugendtaxi vor:

Jugendtaximodell für Jugendliche der Gemeinde Geboltskirchen

Vorstellung in der GR-Sitzung am 3. Sept. 2009

Gliederung

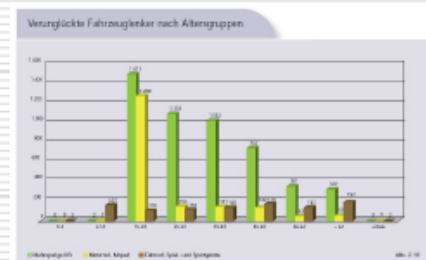
- Was ist das Jugendtaxi?
- Gründe für das Jugendtaximodell
- Begünstigte Personen
- Finanzierung
- Kosten und -entwicklung
- Mindestanforderungen Land OÖ
- Mögliche Ausführungsvarianten

Was ist das Jugendtaxi?

- Service der Gemeinde für Jugendliche von Geboltskirchen
- Gemeinde bietet finanzielle Unterstützung bei der Fahrt mit Heimbringertaxis an → Teil der Kosten werden von der Gemeinde übernommen
- Gemeinde trägt zur Sicherheit der Jugendlichen im Straßenverkehr bei

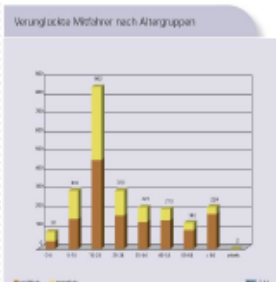
Gründe für das Jugendtaximodell (1)

- a) enorme Gefährdung der Jugendlichen im Straßenverkehr vor allem an Wochenendtagen**



Gründe für das Jugendtaximodell (2)

- auch Mitfahrer sind gefährdet



Gründe für das Jugendtaximodell (3)

Gründe für die enorme Gefährdung dieser Gruppe:

- 1) Unerfahrenheit, Leichtsinn
- 2) Imponiergehabe, falsche Einschätzung des Fahrkönnens
- 3) überhöhte Geschwindigkeit, Alkohol

Begünstigte Personen

- Jugendliche Personen mit Wohnsitz in Geboltskirchen
- Alter zwischen 16 und 20 Jahren (5 Jahre)
 - Anzahl ca. 85 Jugendliche
 - Gründe für dieses Alter:
 - schlechtere finanzielle Situation
 - Lehrling, Schüler, Bundesheer usw.

Finanzierung

- Land OÖ stellt Budgetmittel zur Verfügung, welche durch „Wunschkennzeichen“ an Autos eingenommen werden → zur Förderung von Jugendtaxis
- 50 % Förderung der entstehenden Kosten
- Probezeit im Ausmaß von ½ Jahr → Nachjustierungen

Kosten und -entwicklung (1)

Ausmaß der Unterstützung

- jeder berechnete Jugendliche erhält eine Förderung in Höhe von 25 € pro Halbjahr
- es ergeben sich somit 50 € pro Jugendlichen pro Jahr

Kosten und -entwicklung (2)

Kosten für Gemeinde Geboltskirchen 2010

- Annahme:
 - Förderung von Jugendlichen zw. 16 und 20 Jahren (85 Jugendliche)
 - Ausmaß der Unterstützung 50 € pro Person pro Jahr
- Jahreskosten bei 100 %iger Auslastung 4250 €
 - 50 % Förderung des Landes OÖ -2125 €
Kosten für die Gemeinde 2125 €

Mindestanforderungen Land OÖ (1)

- Abwicklung über Gemeinde
 - Gemeinde bestimmt Ansprechperson
 - Abrechnung mit der Abteilung Verkehr
 - Abrechnung halbjährlich
- geförderte Fahrten nur mit Unternehmen mit denen ein Vertrag mit der Gemeinde existiert, möglich
- Unternehmen darf Jugendlichen kein Alkohol verkaufen, auch während der Fahrt
- Förderung der Fahrten gilt nur an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an einem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag

Mindestanforderungen Land OÖ (2)

- Jugendtaxi soll **keine Aufforderung zum Alkoholkonsum** sein
- **kein Ziel** ist es, Jugendliche durch die Förderung mehr Geld für Alkohol zukommen zu lassen
- **Ziel ist es**, dass Jugendliche sicher im Straßenverkehr unterwegs sind

Mögliche Ausführungsvarianten (1)

- Rechnung und Antragsformular
- Jugendtaxiausweis
- Gutscheinsystem

Mögliche Ausführungsvarianten (2)

Rechnung und Antragsformular

- Berechtigter Jugendliche fährt mit dem Taxi
- Taxifahrer stellt jedem Jugendlichen eine Rechnung aus
- Antragsformular ist vom Jugendlichen am Gemeindeamt auszufüllen
- Jugendliche bekommt seine Förderung ausbezahlt

Mögliche Ausführungsvarianten (3)

Jugendtaxiausweis

- Ausstellung eines Jugendtaxiausweises für Berechtigte
- Jugendlicher zeigt Ausweis bei kooperierendem Unternehmen vor
- Unternehmer führt Aufzeichnungen über die Fahrten der Jugendlichen mit Namen, Datum und Strecke
- Unternehmer holt sich Geld im vereinbarten Intervall am Gemeindeamt ab

Mögliche Ausführungsvarianten (4)

Gutscheinsystem

- Jugendliche bekommen halbjährlich Gutscheine (zB. 2 € pro Gutschein) am Gemeindeamt ausgestellt
- Nach Fahrt mit dem kooperierenden Taxi werden Gutscheine im Wert des Fahrpreises an den Taxifahrer übergeben
- Taxifahrer sammelt Gutscheine und löst diese inkl. einem ausgefülltem Formular in einem vereinbarten Intervall (z. B. monatlich) am Gemeindeamt ein
- Gemeinde rechnet 2 Mal jährlich mit der Abteilung Verkehr ab

Mögliche Ausführungsvarianten (5)

Gutscheinsystem



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

GR Maria Payrhuber zeigt sich überrascht, dass dieses Thema in der letzten Generationenausschuss-Sitzung von Obmann Anton Höfer nicht angesprochen wurde, da ein Thema wie dieses ansonsten immer gemeinsam im Ausschuss vorbereitet und diskutiert wurde.

GR Anton Höfer erklärt, dass das Thema „Jugendtaxi“ im Ausschuss aufgrund der nur mehr sehr gering zur Verfügung stehenden Zeit in dieser Legislaturperiode in der Kürze nicht mehr bewältigbar gewesen wäre.

GR Leopold Seiringer erklärt, dass er aus Erfahrungsberichten von Busfahrern weiß, dass durch derartige Maßnahmen das zu schnell Fahren leider nicht zu verhindern ist. Weiters berichtet er vom Discobus der zwischen Schwanenstadt und Gaspoltshofen verkehrt: kurz gesagt, kann man dies als Katastrophe bezeichnen in welchem körperlichen Zustand hier die Fahrgäste unterwegs sind. An diesem Beispiel kann erkannt werden, wie eine an und für sich gute Einrichtung zum maßlosen Alkoholkonsum missbraucht wird.

GR Rupert Hattinger tritt dafür ein, dass dieses Thema zuerst im zuständigen Ausschuss ordentlich vorbereitet gehört.

Bgm. Alois Kastner erklärt: die Diskussion zeigt, dass noch viele unbeantwortete Fragen auftauchen und in der Kürze eine fundierte Beratung nicht stattfinden kann. Dies untermauert auch die Aussage von Ausschussobmann Anton Höfer, der dieses komplexe Thema im Ausschuss nicht mehr untergebracht hat.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: er sieht es positiv, sich Gedanken darüber zu machen, wie für die Jugendlichen der Straßenverkehr noch sicherer gestaltet werden kann. Ein Beitrag ist sicherlich die gut funktionierende Einrichtung des Heimbringerdienstes, die ja vom Land OÖ gefördert wird. Zum Jugendtaxi ergeben sich für ihn noch Fragen im Zusammenhang mit dem Förderansuchen, der Förderabwicklung, mit einem Taxiunternehmer muss ein Vertrag abgeschlossen werden, Kosten sind den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang zuzuweisen. All die Dinge sind vorerst abzuklären.

Abstimmung

Gegenantrag:

GR Rupert Hattinger stellt den Gegenantrag, das Thema „Jugendtaxi“ vorerst einmal im Generationenausschuss aufzubereiten und zu beraten.

Antrag:

Berichterstatter Mag. Wilfried Zweimüller bringt keinen Antrag mehr ein.

Abstimmung zum Gegenantrag:

11 Zustimmungen

7 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer, GR Josef Dallinger, GR Rupert Pillweiß, GR Norbert Thalbauer, GR Gerhard Möseneder

Abstimmung zum Antrag:

10. Bericht über gefasste Beschlüsse zum Bauvorhaben "Amtsgebäudesanierung"

Bei der Gemeindevorstandssitzung am 23.07.2009 wurden folgende Vergabebeschlüsse für die Amtsgebäudesanierung getroffen.

Gewerk	Firma	Auftragssumme exkl. USt.
Sonnenschutz Bürgerservice EG	Tischlerei Tuchecker 4682 Geboltskirchen, Feld 7	€ 3.105,98
Fahrregalanlage Archiv	Forster Metallbau GesmbH 3352 St. Peter in der Au	€ 10.500,00
Stühle	Wiesner-Hager Möbel GmbH 4950 Altheim	€ 3.842,94
Büromöbel	Bene AG 3340 Waidhofen	€ 29.770,37
Projektionswände	Furthner GmbH 4755 Zell/Pram	€ 1.724,80
Fahrradabstellplatz	Baumgartner-Kroiss GmbH 4680 Haag am Hausruck	€ 6.950,00

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat die getätigten Vergaben für die Amtsgebäudesanierung zur Kenntnis, die in der Gemeindevorstandssitzung am 23.07.2009 beschlossen wurden.

Abstimmung

11. Allfälliges

11.1 GR Friedrich Kirchsteiger beantragt eine Änderung der Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009 zum Tagesordnungspunkt 13 „Beitritt zum Klimabündnis“. Er erörtert, dass es bei der Abstimmung drei Gegenstimmen gegeben hat und dies damit begründet wurde, dass es keine Vorinformation dazu gegeben hat.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass in der Verhandlungsschrift der Umweltausschuss-Sitzung vom 12.05.2009 vom Ausschussobmann über den Beitrittsantrag berichtet wurde. Zur Protokollierung über die Gegenstimmen hält er fest, dass dieses Versehen bitte zu entschuldigen ist, er aber keine Gegenstimmen notiert hatte.

Antrag:

GR Friedrich Kirchsteiger beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 28.05.2009 zum Tagesordnungspunkt 13 „Beitritt zum Klimabündnis“ wie folgt:

Das Abstimmungsergebnis lautet:

15 Zustimmungen

3 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11.2 GR Anton Höfer weist auf die Veranstaltung für Jungwähler hin. Dazu sind auch alle Gemeinderäte herzlich eingeladen.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.05.2009 wurden Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:35 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom 03.09.2009 Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am 27.11.2009

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 28.05.2009

Gegen die während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift der Sitzung vom 28. Mai 2009 wurde folgender Einwand erhoben:

GR Friedrich Kirchsteiger beantragt eine Änderung der Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.05.2009 zum Tagesordnungspunkt 13 „Beitritt zum Klimabündnis“. Er erörtert, dass es bei der Abstimmung drei Gegenstimmen gegeben hat und dies damit begründet wurde, dass es keine Vorinformation dazu gegeben hat.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass in der Verhandlungsschrift der Umweltausschuss-Sitzung vom 12.05.2009 vom Ausschussobmann über den Beitrittsantrag berichtet wurde. Zur Protokollierung über die Gegenstimmen hält er fest, dass dieses Versehen bitte zu entschuldigen ist, er aber keine Gegenstimmen notiert hatte.

Antrag:

GR Friedrich Kirchsteiger beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 28.05.2009 zum Tagesordnungspunkt 13 „Beitritt zum Klimabündnis“ wie folgt:

Das Abstimmungsergebnis lautet:

15 Zustimmungen

3 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.